

Bern, den 4. Mai 1881.



Das schweizerische
Handels- & Landwirthschaftsdepartement

an
den Bundesrath.

Gegenstand:

Revision des Haas,
Handelsvertrag
mit Deutschland

Während die Gesandtschaft des kaiserlichen Reichs dem Bundespräsidenten die Eröffnung gemeldet hat, ob sie seitens der kaiserlichen Regierung die Genehmigung zur Ausrückung des am 30. Juni 1876 zu London geschlossenen Handelsvertrages nachsuchen, hat der Bundesrath am 25. März 1876 der kaiserl. Gesandtschaft in Berlin die Instruktion erteilt, dem kaiserlichen Reichsboten des kaiserlichen Reichs zu eröffnen, dass der Bundesrath ebenfalls geneigt sei, zur Ausrückung des Handelsvertrages bereit zu sein.

In Folge dessen ging von dem Bundesrathe aus, dass es sich um eine Ausrückung des Status quo handelt. Gegenwärtig ist die Schweiz nicht an dem Handelsvertrage der kaiserl. Gesandtschaft in Berlin nach dem kaiserl. Reichsboten sofort Ausrückung der Handelsverträge in der Schweiz A zum Handelsvertrage vom Jahr 1869, sowie Handelsverträge in Handelsverträgen und beim Grenzvertrage (Schweiz B des cit. Handelsvertrages).

Das unterzeichnete Departement hat eine Commission, bestehend aus den Herren

Platzenberg, Geigy,
Gonzenkach,
Händler, Blumer, &
Berthelin, Hirlimann

aufgestellt, um die Angelegenheit zu besprechen



Herr Minister Roth hat den Verhandlungen beigewohnt. Nach der Commissionssitzung hat das Lageramt die Frage der Zollanfragen, resp. Revision des Handelsvertrages, nebst dem Bundesgesetzentwurf, Herrn Deoz, Herrn Bundesrath Hammer & Herrn Minister Roth besprochen. Letzterer hat eine Note des Auswärtigen Amtes des kaiserlichen Reiches vom 2. d. M. vorgelegt, welche lautet wie folgt:

„An den unparlamentl. Gesandten etc.

„Inoffiziell. Eidgenossenschaft, Herr Roth.“

Der Unterzeichnete besetzt sich, dem unparlamentl. eidgenössischen Gesandten & bevollmächtigten Minister des eidgenöss. Eidgenossenschaft, Herrn Roth, in Verbindung mit der gesälligen Note vom 28. März d. J. vorgelegt, zu beauftragt, dass in gewissen Punkten, insbesondere in der kaiserlichen Regierung von der Pflichten der Übergang zu sein, eine gemeinsame Verhandlung des Handels- & Zollens, nebst dem mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 neu abgeschlossenen Handelsverträgen der darin enthaltenen Abänderungen abzuhandeln zu lassen. Zu wissen ist es, dass nach dem Standpunkt der Eidgenossen jetzt vorliegt, dass notwendig, der Artikel: „Christenbühl“ in der Anlage A des gemeinsamen Vertrags zu streichen. Es wird ferner dem kaiserlichen Reich vom 1. Juli d. J. das Gesetz über eine gemeinsame Handelsverträge der Eidgenossenschaft in Verhandlung zu setzen nicht mehr zugestanden werden können. Rückwärts werden auf die in der Anlage B des Vertrags enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung der grenzüberschreitenden Handelswaren, Revision in der Revision zu unterwerfen sein, dass die Befreiung von den kaiserlichen Zolltarifen auf den Grenzbezirk beschränkt werden.

Bei den unparlamentl. Verhandlungen in der Eidgenossenschaft sind die Verhandlungen werden auf die Eidgenossen

Fünftens eine Einverständigung zu unterzeichnen sein, welche
 der Regierung, der bei Unterzeichnung der Deklaration
 nicht vor dem 1. Mai 1880 unterzeichneten Note
 bilden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, die gesälligen Herr,
 mittheilen der Herr. Roth ganz anzuempfehlen, in Bezug
 zu setzen, um nachfolgende Mittheilungen zu thun,
 daß der schwedische Botschafter zu bringen. Der
 selbe erlaubt sich dabei zu bemerken, wie es für den
 Fall, daß der schwedische Botschafter nicht mit
 der schwedischen Regierung vereinigt sein
 sollte, der kaiserliche Regierung anzuempfehlen sein
 würde, wenn diese Verhandlungen am 10. d. laufenden
 Monats stattfinden könnten.

Ferner der Unterzeichnete um eine künftige
 gesällige Rückversicherung bitten darf, bezieht er
 zugleich seine Aufmerksamkeit, um Herrn Roth die Herr,
 seinerseits eine entsprechende Gegenseitigkeit
 zu versichern.

(sig.) Busch.

In Übereinstimmung mit der hohen
 Landesregierung, Droy, Landesrat Hammer &
 Minister Roth stellt der Unterzeichnete die
 gemeinsamen folgenden

Bedingungen:

1. Es sei die Annahme der künftigen Vereinbarung,
 die Unterzeichnung am 10. d. Mts. zu
 beginnen, zu acceptieren.
2. Mit demselben sei Herr Dr. Roth, schwed. Mi-
 nister in Berlin, zu beauftragen und für den
 selben alle Kosten zu übernehmen die Herr

Kantonverwalt. Geigy in Basel,
Gonzenkach in St. Gallen,
Münterw. Blumer in Schwanden,
Gallieractor Meyer in Bern.

Exp. 11.
Instruktion für die
Komm. Delegation
für die Unterhandlung
mit d. Kommiss.
des Schweiz. Bundes
Handelsverträge

3. der Delegation sei für die Unterhandlung
folgende Instruktionen zu geben:

A. Die Delegation gibt ihre Zustimmung
zum Vorprojekte Deutschlands betr. Abreise
von der Schweiz jedoch, daß Deutschland
auf unternehm. Wege die fremde Zollfrei-
einfuhr von Zufallwaren zulasse, & gewisser-
maßen nach Art. 5, al. 2 des Zolltarifvertrages
verhalte. Wortlaut gegen die Schweiz,
lautend: "Die Zufallwaren dürfen nicht
an der Grenze der Schweiz ankommen,
wenn sie in westwärts gerichteter
Richtung zu unternehmensweiser
Verpackung bestimmt sind. Das Gewicht eines
füllten Fasses, Fasses, oder eines gefüllten
Sackes darf 10 Kilos nicht überschreiten."

Mit diesem, sowie mit dem vorigen
unverändert Abänderung betr. die
ist Artikel A des Handelsvertrages vom 13. Mai
1869 anzubestimmen.

B. Handelsverträge.

I. Anfertigung des Handelsvertrages
im Sinne des bestehenden Handelsvertrages
der bisherigen Grenze.

II. Eventuell, wenn Deutschland auf die
Forderung nicht eingest.

1. notwendige Anfertigung
des gestimmten Handelsvertrages, d. f. Zoll-
freie Einfuhr von Waren die in der Schweiz
abhalten können;

2. nicht möglich liberalisierte Vertragsverhältnisse

der Handelsverhandlung betreffend des Handels-
vertrages der zu vorerwähnten Staaten
durch irgend welche Verhandlung.

3. Für diejenige Leistung des Handels-
vertrages, mit Rücksicht auf welche eine
Einschränkung oder die Aufhebung erfolgen
will, Konventionen des Status quo
für die weiteren Jahre, als bis zum 30. Juni
1882 als Abgrenzungstermin.

III. Antragsmäßige Garantie eines für von
einem Jahre für die Einkünfte der vorerwähnten
Staaten.

IV. Möglichste Erläuterung des Handelsvertrages,
Kaufes mit Rücksicht auf Zollformalitäten, z. B. bei,
betrachtend Identitätskontrolle.

V. Für den Fall, daß Handelsverträge auf der
geplanten Handelsvertragsbasis positiv gemacht werden,
den sollte, Anweisung der Aufhebung der zollfreien
Rückführung der in Deutschland vorerwähnten Staaten
(Wirkung).

C. Hinsichtlich der von Deutschland verlangten
den Abänderung der Bestimmungen der Artikel B des
Antrages werden vorläufig bestimmte Funktionen
nicht erfüllt, sondern es sind zunächst die Abänderungs-
verpflichtungen Deutschlands zu gewährleisten.

D. Subjektive Handelsverträge.

In der Lage ist der Vorfall, daß sich
die beiden vertragspflichtigen Staaten gegenseitig auf
dem Fuße der Gleichstellung mit ^{den} anderen Staaten,
angeführten befinden.

E. Handelsverträge.

Wenn Deutschland sich in einem für die
sichere. Gutverstandenen Weise der vorerwähnten
Vertragsverhältnisse einverleibt, so wird die Erläuterung

7 die Verzinsung 4

~~Die Verzinsung unserer, in dem Handelsvertrag
für die Dauer von 5 Jahren zu vereinbaren,
immer für fort über diefallen die Entschliessung
das Bundesrathe vorzubekommen.~~

Am Grossen Mühlthor Roth.
H. A. von Sigmund v. S.

Schweizerisches
Handels- & Landwirthsch. Departement.

~~in bezug auf den L. Art. 12
des Bundesgesetzes vom 18. März 1864
über die Verzinsung der Staatsanleihen
im Abh. d. Bundesrathe für die Dauer von 5 Jahren
auf die Dauer von 5 Jahren
zu bilden, immer für fort über diefallen die Entschliessung
des Bundesrathe vorzubekommen.~~

F. Für falls die Verhandlungen nicht rechtzeitig zum gewünschten Resultate führen sollten, & die neue Vereinbarung am 30. Juni schriftlich (Ablauf der gegenwärtigen Verhandlungen) nicht ins Leben treten könnte, so wird die Delegation mit allem Nachdruck dahin wirken, daß eine Prolongation des Status quo mit Beibehaltung der Ministerien auf ein Jahr zu Stande kommt. — Wenn sich im Verlauf der Negotiationen überhaupt in Betreff einer neuen Vereinbarung nach Inhalt der gegenwärtigen Instruktion oder in Betreff der Prolongation des Status quo Differenzpunkte ergeben sollten, so wird die Delegation kein Hindernis einer Instruktion ansetzen.

2213

Bundesrath vom 5. Mai 1881.

Journal, Landtag 4d.

Landtag, 1881

Landtag

Landtag, 1881

Landtag